

Satzung des Wasserverbandes Knoblauchland in den kreisfreien Städten Nürnberg und Fürth

Vom 09. Dezember 1999 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg S. 558)

Die Satzung des Wasserverbandes Knoblauchland in den kreisfreien Städten Nürnberg und Fürth vom 16. Dezember 1976 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg, Seite 244, ber. Amtsblatt 1977, S. 12), geändert durch Satzung vom 23. Oktober 1997 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg, Seite 484), wird mit Genehmigung der Stadt Nürnberg vom 20.09.1999, Nr. 325-78-01 geändert und wie folgt gefaßt:

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Knoblauchland".

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405).

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsgebiet

Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus der Karte des Wasserwirtschaftsamtes vom 10.02.1999 (Maßstab 1 : 25.000), die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der Karte des Wasserwirtschaftsamtes vom 10.02.1999 (Maßstab 1 : 5.000), die bei der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Knoblauchland archivmäßig verwahrt wird und von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden kann. Als Verbandsgebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

I. Abschnitt

Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Plan

§ 3

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten

1. jeweiligen Eigentümer und Nießbraucher von Grundstücken und Anlagen, die beim Verband Grundstücke zur Beregnung angemeldet haben (dingliche Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger;
 2. jeweiligen Pächter, die beim Verband Grundstücke zur Beregnung angemeldet haben; sie werden den Eigentümern von Grundstücken gleichgestellt;
 3. jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, die nur Anlagen zu dulden haben (duldende Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt. Der Vorstandsvorsteher hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 4

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Betriebswasser zu beschaffen und bereitzustellen.

§ 5

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die zur Gewinnung, Förderung, Speicherung, Beileitung und Verteilung von Betriebswasser notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Pumpwerke, Speicherbecken, Zu- und Verteilungsleitungen und Grundstücksanschlüsse zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Wasserzähler werden vom Verband gestellt.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg mit den dazu erfolgten Ergänzungen und Änderungen. Die Pläne sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Pläne bestehen aus Erläuterungsbericht, Lageplänen, Detailzeichnungen und Kostenvoranschlag. Je eine Ausfertigung wird vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und vom Vorstandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Verzeichnis der Anlagen und den Bestandsplänen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 6

Ausführung des Unternehmens

Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und die Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher vom Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.

§ 7

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke seiner Mitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

(2) Entstehen dem Betroffenen durch die Benutzung unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks unberücksichtigt, soweit sie durch einen Vorteil aus der Durchführung des Unternehmens ausgeglichen werden, der bei der Berechnung des Verbandsbeitrags nicht berücksichtigt ist.

(3) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Verbandsvorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 8

Enteignung für das Unternehmen

Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben ist die Enteignung zulässig (§§ 40 - 43 WVG).

§ 9

Beregnungsbetrieb und sonstige Maßnahmen

(1) Die Beregnung ist nach einer Beregnungsordnung durch die Beregnungsabteilungen zu betreiben.

(2) Die Beregnungsordnung ist im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung in Fürth/Höchstadt zu erstellen.

(3) Die Beregnungsordnung enthält insbesondere Regelungen über die Beregnungszeiten, die Beregnungskontingente und die Folgen von Verstößen gegen die Beregnungsordnung.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 10

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

§ 11

Amtsdauer, Wahlen

(1) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes beträgt fünf Jahre. Sie wird durch etwaige Hofübergaben nicht berührt. Sie endet für den derzeit bestehenden Verbandsvorstand am 31.12.2001. Der Verbandsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu wählen.

(3) Die Wahlen werden nach einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Wahlordnung durchgeführt.

§ 12

Niederschriften

(1) Über den Verlauf der Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen.

(2) In den Niederschriften sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzungen, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Protokollführer und einem Mitglied des jeweiligen Verbandsorgans zu unterschreiben. Je eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung in Fürth/Höchstadt, dem Bayerischen Bauernverband/Geschäftsstelle Nürnberg und der Stadt Fürth zu übermitteln.

A. Die Verbandsversammlung

§ 13

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Verbandsmitglieder.

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Verbandsvorstands,
7. Feststellung der Jahresrechnung,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Verbandsvorstand oder der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden,
12. Erlaß einer Wahlordnung,
13. Wahl der Schaubeauftragten.

§ 15

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das Amt für Landwirtschaft und Ernährung in Fürth/Höchstadt, den Bayerischen Bauernverband/Geschäftsstelle Nürnberg und die Stadt Fürth ein.

§ 16

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung leitet sein Vertreter die Verbandsversammlung. Wenn der Verbandsvorsteher selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung in Fürth/Höchstadt, des Bayerischen Bauernverbandes/Geschäftsstelle Nürnberg, der Stadt Fürth und die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 17

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsteher.

hers, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmen-
gleichheit als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(4) Verbandsmitglieder, die nach Art. 20 Abs. 4 des
Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
(BayVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
26.07.1997 (GVBl. S. 348) ausgeschlossen sind, dürfen
an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

B. Der Vorstandsvorstand

§ 18

Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Verbands-
vorsteher als Vorsitzenden und 7 weiteren ordentlichen
Mitgliedern, davon 4 Mitgliedern aus den Berechnungsab-
teilungen in der Stadt Nürnberg und 2 Mitgliedern aus
denen der Stadt Fürth sowie 1 Mitglied aus den Bere-
chnungsabteilungen für Sonderkulturen.

(2) Stellvertreter des Vorstandsvorstehers muß ein
ordentliches Vorstandsvorstandsmitglied sein. Für jedes
Vorstandsvorstandsmitglied ist ein Stellvertreter gemäß
Absatz 1 zu wählen.

§ 19

Entschädigung

Die Vorstandsvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Auslagen werden ihnen auf Antrag ersetzt.

§ 20

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorstand leitet den Verband nach
Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Sat-
zung. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Ge-
setz oder nach dieser Satzung der Verbandsversamm-
lung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören
insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner
Nachträge,
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. die Ermittlung der Beitragsverhältnisse,
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen
vor Ermittlung des Beitrags-verhältnisses,
5. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Dar-
lehen und sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Ver-
pflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes
enthalten und nicht Aufgaben der Verbandsver-
sammlung sind,

6. die Beschlußfassung über die sonstigen Verände-
rungen des Unternehmens und des Plans,

7. die Entscheidung über den Ausgleich von Vermö-
gensnachteilen bei Benutzung von Grundstücken
der Verbandsmitglieder,

8. die Beschlußfassung über die Enteignung von Ver-
bandsgrundstücken und über die zu leistende Ent-
schädigung,

9. die Anordnung eventuell notwendig werdender, den
Berechnungsbetrieb einschränkender Maßnahmen
im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürn-
berg und dem Amt für Landwirtschaft und Ernäh-
rung in Fürth/Höchstadt,

10. die Einstellung und Entlassung von Kassenverwal-
tern und technischem Personal,

11. Erlaß einer Berechnungsordnung,

12. Beschluß über Entschädigungssätze für Arbeiten an
der Verbandsanlage durch ein Verbandsmitglied,

13. Festsetzung der Höhe des Säumniszuschlages.

(3) Die Vorstandsvorstandsmitglieder haben bei der Er-
füllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzu-
wenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür ver-
antwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung ein-
gehalten und die Beschlüsse der Verbands-versammlung
ausgeführt werden. Ein Vorstandsvorstandsmitglied, das
seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig
verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entste-
henden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzan-
spruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in
welchem der Verband von dem Schaden und der Person
des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 21

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvor-
stand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Der Vorstandsvorstand ist mindestens einmal im
Jahr einzuberufen. Er muß außerdem ohne Verzug ein-
berufen werden, wenn es 3 Vorstandsvorstandsmitglieder
verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvor-
stand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Lei-
tung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In
dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist
bis auf 24 Stunden abkürzen; in der Ladung ist dann auf
die Dringlichkeit hinzuweisen.

(4) Die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt
Nürnberg, das Amt für Landwirtschaft und Ernährung in
Fürth/Höchstadt, der Bayerische Bauernver-
band/Geschäftsstelle Nürnberg und die Stadt Fürth wer-
den ebenfalls unter Angabe der Tagesordnung zu Ver-
bandsvorstandssitzungen geladen.

(5) Vorstandsvorstandsmitglieder, die verhindert sind,
teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Ver-
bandsvorsteher mit.

§ 22

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Drittel aller Vorstandmitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandmitgliedern gefaßt sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandmitglieder. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Vorstandsmitglieder, die nach Art. 20 Abs. 4 BayVwVfG ausgeschlossen sind, dürfen an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

§ 23

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung und das technische Personal,
 8. die Bestellung von Abteilungsvorstehern und Regenwarten für die Berechnungsabteilungen und deren Untergliederung sowie deren Abberufung,

9. der Erlaß der erforderlichen Dienstanweisungen für die Abteilungsvorsteher und Regenwarte nach Anhörung des Vorstandes,
10. die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und deren Anhörung wenigstens einmal im Jahr.

§ 24

Abteilungsvorsteher

- (1) Die Abteilungsvorsteher sind die Bevollmächtigten des Vorstandsvorstehers in den jeweiligen Berechnungsgebieten, für die sie bestellt sind. Für jede Berechnungsabteilung eines Pumpwerkes wird je einer Fläche von ca. 40 ha ein Abteilungsvorsteher bestellt. Sie stehen im Dienst des Wasserverbandes und sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen. Durch Beschluß des Vorstandes kann den Abteilungsvorstehern anstelle der Auslagen eine Pauschale gewährt werden.
- (2) Die Geschäfte der Abteilungsvorsteher, insbesondere ihre Rechte und Pflichten, werden in einer Dienstanweisung festgelegt. Sie werden vom Vorstandsvorsteher zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte verpflichtet und erhalten einen Ausweis.
- (3) Der Vorstandsvorsteher kann nach Anhörung des Vorstandes den Verlust des Amtes als Abteilungsvorsteher aussprechen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben vorliegt oder wenn dies von mindestens $\frac{3}{4}$ der Verbandsmitglieder im Berechnungsgebiet gefordert wird, für das der Abteilungsvorsteher bestellt ist.
- (4) Scheidet ein Abteilungsvorsteher vor Ablauf der Amtszeit aus oder wird er vom Vorstandsvorsteher abberufen, so ist binnen 4 Wochen ein Nachfolger zu bestellen.

§ 25

Regenwarte

Für die Bedienung der Berechnungsanlagen sind Regenwarte zu bestellen. Ihre Rechte und Pflichten werden in einer Dienstanweisung festgelegt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 entsprechend. Abweichend davon werden jedem Abteilungsvorsteher 2 Regenwarte zugeordnet.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 26

Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung vor, spätestens jedoch 2 Monate nach Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit. Bei Überschreiten der Frist ist bis zum rechtsverbindlichen Erlaß des Haushaltsplanes des laufenden Jahres der Haushaltsplan des Vorjahres in Einnahmen und Ausgaben anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes des neuen Rechnungsjahres sowie die für die folgenden Jahre einzugehenden Verpflichtungen. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil. Rücklagen für Bauvorhaben können angesammelt werden.

§ 27

Anzuwendende Vorschriften

Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalhaushaltsverordnung - KommHV -) vom 03.12.1976 (GVBl. S. 499) sind auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden.

§ 28

Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Kassenverwalter stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Haushaltsplan bis zum 31.03. des folgenden Jahres auf und legt sie unverzüglich mit allen Unterlagen dem Vorstand vor. Dieser leitet die Jahresrechnung zur örtlichen Prüfung an den Vorstand weiter.

(2) Der Vorstand hat zu prüfen:

1. ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
3. ob die Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Verbandssatzung und anderen

Vorschriften sowie den Beschlüssen der Verbandsorgane in Einklang stehen.

Der Vorstand kann zu dieser Prüfung sachverständige Personen beiziehen.

(3) Nach Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest.

(4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband. Dessen Prüfbericht ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Kassenprüfung

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr die Kasse des Wasserverbandes unter Zuziehung eines Verbandsmitgliedes unvermutet und gründlich zu prüfen. Bei dieser örtlichen Kassenprüfung sind insbesondere die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Prüfwesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke vom 03. November 1981 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch § 27 der Verordnung vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195) sinngemäß anzuwenden. Der Vorstand kann zu diesen Kassenprüfungen sachverständige Personen seiner Wahl zuziehen.

§ 30

Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgabe und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Grundstückseigentümer, die nur Anlagen zu dulden haben, sind von allen Verbandsbeitragskosten frei.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträgen) und Sachen, Werken, Diensten und anderen Leistungen (Sachbeiträgen). Als Geldbeiträge werden einmalige und laufende Beiträge erhoben.

(3) Mit den einmaligen Beiträgen wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlage bestritten. Die einzelnen Bauabschnitte können für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend verteilt werden. Diese einmaligen Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder nach den Flächen der zu berechnenden Grundstücke. Die Höhe dieser Beiträge wird bei der Endabrechnung der Baukosten festgestellt. Bis zur Endabrechnung werden von den Verbandsmitgliedern Vorauszahlungen auf diese Beiträge erhoben, über die bei der Endabrechnung abgerechnet wird. Für Verbandsmitglieder, die erst nach der Fertigstellung und Baukostenermittlung mit zusätzlichen Be-

regnungsflächen beim Verband eintreten, werden die Beiträge vom Vorstand festgesetzt.

(4) Bis zum 31.12.1999 gelten für die laufenden Beiträge folgende Bestimmungen:

Die laufenden Beiträge werden jährlich von der Versammlung zusammen mit dem Haushaltsplan festgesetzt. Sie gliedern sich auf in

1. Mitgliedsbeitrag

zur Deckung der laufenden Ausgaben des Verbandes für den Betrieb und für die Unterhaltung der Vereinrichtungen, mit Ausnahme der Stromgebühren für die Berechnungsanlagen, für die Verwaltung des Verbandes und zur Ansammlung von Erneuerungsrücklagen, soweit diese Ausgaben nicht aus sonstigen Einnahmen des Verbandes bestritten werden können. Dieser Beitrag verteilt sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der zu berechnenden Grundstücke aller Berechnungsabteilungen.

2. Stromkostenumlage

zur Deckung der laufenden Kosten des Strombezugs für die Berechnungsanlagen. Die Grundgebühren der Stromkostenrechnungen verteilen sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der zu berechnenden Grundstücke; die Stromverbrauchsgebühren (Arbeitspreis) für jede Berechnungsabteilung nach dem Verhältnis der Wassermengen, die die Mitglieder in einem Berechnungsjahr aus der Anlage entnommen haben. Zur Feststellung der Wasserentnahme sind die entsprechenden Wassermesser einzubauen. Für die Stromkostenumlage kann während des Jahres eine Vorauszahlung erhoben werden. Über die Vorauszahlung ist nach Ablauf des Berechnungsjahres abzurechnen. Nachzahlungen sind sofort fällig. Überzahlungen sind zu erstatten oder werden auf die Stromkostenumlage für das folgende Jahr angerechnet.

3. Darlehensumlage

zur Deckung des Schuldendienstaufwandes, der auf die noch nicht zurückgezahlten Baukostenanteile der Mitglieder entfällt.

Sie verteilt sich nach dem vom-Hundert-Satz, der dem Verhältnis des jährlichen Schuldendienstes des Verbandes für Zins und Tilgung abzüglich gewährter Zuschüsse für einen Bauabschnitt zu der Gesamtsumme der offenen Baukostenanteile aller Mitglieder bei der Bauabrechnung für einen Bauabschnitt entspricht.

Für das Beileitungsprojekt werden von den Mitgliedern je ha angemeldete Berechnungsfläche abgestufte Beiträge erhoben, deren Höhe von der Versammlung beschlossen wird.

(5) Ab dem 01.01.2000 gelten für die laufenden Beiträge folgende Bestimmungen:

Die laufenden Beiträge werden jährlich von der Versammlung zusammen mit dem Haushaltsplan festgesetzt. Sie gliedern sich auf in

1. Mitgliedsbeitrag

zur Deckung der laufenden Ausgaben für Verwaltung des Verbandes. Dieser Beitrag verteilt sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der zu berechnenden Grundstücke aller Berechnungsabteilungen.

2. Betriebskostenumlage - bestehend aus Grundgebühren und Verbrauchskosten -

zur Deckung der laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Vereinrichtungen sowie die Stromverbrauchskosten (ohne Stromkostengrundgebühren). Diese Kosten werden nach dem Wasserverbrauch erhoben. Die Stromkostengrundgebühren verteilen sich nach den Flächen der zu berechnenden Grundstücke.

Für die Betriebskostenumlage kann während des Jahres eine Vorauszahlung erhoben werden. Über die Vorauszahlung ist nach Ablauf des Berechnungsjahres abzurechnen. Nachzahlungen sind sofort fällig. Überzahlungen sind zu erstatten oder werden auf das folgende Jahr angerechnet.

3. Darlehensumlage

zur Deckung des Schuldendienstaufwandes, der auf die noch nicht zurückgezahlten Baukostenanteile der Mitglieder entfällt.

Sie verteilt sich nach dem vom-Hundert-Satz, der dem Verhältnis des jährlichen Schuldendienstes des Verbandes für Zins und Tilgung abzüglich gewährter Zuschüsse für einen Bauabschnitt zu der Gesamtsumme der offenen Baukostenanteile aller Mitglieder bei der Bauabrechnung für einen Bauabschnitt entspricht.

Für das Beileitungsprojekt werden von den Mitgliedern je ha angemeldete Berechnungsfläche abgestufte Beiträge erhoben, deren Höhe von der Versammlung beschlossen wird.

(6) Die Abrechnung von Arbeiten an der Vereinrichtung durch ein Mitglied richtet sich nach der geleisteten Arbeitszeit. Die Entschädigungssätze werden vom Vorstand festgelegt.

(7) Ein ausscheidendes Mitglied kann die Erstattung des Baukostenanteils nicht verlangen.

(8) In Ermangelung einer vertraglichen Regelung ist der Nutzungsberechtigte, der nicht Mitglied ist, verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten. Die Beibehaltung kann auch gegen den Nutzungsberechtigten gerichtet werden.

§ 31

Beitragsbuch

(1) Die Beitragsverhältnisse der Mitglieder für den einmaligen Beitrag und für die laufenden Beiträge ergeben sich aus den ha-Flächen der zur Berechnung angemeldeten Grundstücke der Mitglieder, aus offenen Baukostenanteilen, sowie aus den von den Mitgliedern der jeweiligen Berechnungsanlage entnommenen Wassermengen. Zur Feststellung der entnommenen Wassermengen sind die entsprechenden Zähler einzu-

bauen. Über diese Beitragsgrundlagen sind vom Verband ständig Aufzeichnungen zu führen und fortzuschreiben (Beitragsbuch).

(2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern alljährlich durch die nach dem Beitragsbuch erstellten Rechnungen bekanntgegeben.

§ 32

Veranlagungsverfahren

(1) Der Vorstand veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen des Vorstandes.

(2) Die Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben. Die Verbandsbeiträge werden 4 Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 33

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Vorstand allgemein beschlossen.

§ 34

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl. S. 62). Der Wasserverband Knoblauchsland ist vollstreckungsberechtigt (§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ermächtigung von Wasser- und Bodenverbänden zur Anbringung der Vollstreckungsklausel vom 21. Oktober 1971, GVBl. S. 406).

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 35

Dienstkräfte

Der Verband stellt gemäß den Beschlüssen des Vorstandes Kassenverwalter und technisches Personal für die Durchführung des Verbandsunternehmens ein.

§ 36

Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Stadt Nürnberg auf Kosten des Verbandes bekanntgemacht und im Amtsblatt der Stadt Fürth nachrichtlich veröffentlicht.

(2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen an die Verbandsmitglieder genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Mitteilungen eingesehen werden können.

(4) Öffentliche Bekanntgaben des Verbandes werden gemäß Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 37

Verbandsschau

(1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen wird eine Verbandsschau durchgeführt. Die Verbandsversammlung wählt zwei Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte). Schauführer ist der Vorstand, sein Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Abteilungsvorsteher und die Regenwarte sind hinzuzuziehen.

(2) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Verbandsschau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das Amt für Landwirtschaft und Ernährung in Fürth/Höchstadt, den Bayerischen Bauernverband/Geschäftsstelle Nürnberg und die Stadt Fürth zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(3) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und gibt den Schaubeauftragten und den sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand läßt Mängel im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wenn Mängel abgestellt sind.

§ 38

Satzungsänderung

(1) Der Beschluß über die Änderung der Satzung und der Aufgabe des Verbandes erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Abschnitt

Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 39

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 40

Zwang

(1) Die Anordnungen nach § 39 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

(2) Zwangsgelder fallen an den Verband.

§ 41

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt

Aufsicht

§ 42

Aufsicht

(1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Stadt Nürnberg als Aufsichtsbehörde.

(2) In technischen Angelegenheiten stehen das Wasserwirtschaftsamt und das Amt für Landwirtschaft und Ernährung in Fürth/Höchststadt beratend zur Seite. Sie halten mit dem Vorstandsvorsteher unmittelbar Verbindung, prüfen die technischen Angelegenheiten des Verbandes und beraten den Vorstandsvorsteher.

§ 43

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Verbandsvorstandsmitglied;

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die den in Absatz 1 genannten wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Der Aufnahme von Kassenkrediten wird allgemein bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro zugestimmt.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 15.12.1999